



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Trutz Graf Kerksenbrock (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

Telephonüberwachungen in Schleswig-Holstein

Ich frage die Landesregierung:

Im Bundesgebiet ist ein starker Anstieg der Telephonüberwachungen festzustellen. Wurden im Jahre 1995 noch nur 4674 Telephonüberwachungen angeordnet, so waren es im Jahre 1999 bereits 12 651.

1. Ist auch in Schleswig-Holstein die Zahl der Telephonüberwachungen in vergleichbarer Weise wie im Bundesgebiet angestiegen? Wie haben sich die Zahlen seit 1995 entwickelt?

Im Hinblick auf die seit 1996 eingeführte bundeseinheitliche Jahresstatistik und die hierzu eingehenden Ländermeldungen liegen in Schleswig-Holstein - offene - Daten seit 1996 vor. Die nachfolgend aufgeführten Zahlen belegen, dass in Schleswig-Holstein kein prägnanter Anstieg der Anzahl der Telefonüberwachungen zu verzeichnen ist.

- 1996: 74
- 1997: 76
- 1998: 86
- 1999: 91
- 2000: 84

2. Wie viele Telephonüberwachungen wurden davon durch Staatsanwaltschaften wegen vermeintlicher Gefahr im Verzuge und wie viele durch Richter angeordnet?

Zahlen dazu, wie viele Telefonüberwachungen durch die Staatsanwaltschaften

wegen Gefahr im Verzuge und wie viele gerichtlich angeordnet worden sind, liegen aufgrund der hier geführten Statistik nicht vor.

3. Wenn die Zahl der Telephonüberwachungen auch in Schleswig-Holstein seit 1995 zugenommen hat, worin liegen nach Kenntnis der Landesregierung die Gründe hierfür?

Eine - wesentliche - konstante Zunahme ist in Schleswig-Holstein nicht zu verzeichnen. Die Zahl der Telefonüberwachungen ist hingegen von 91 im Jahre 1999 auf 84 im Jahre 2000 zurückgegangen.

4. Wie häufig sind in den Jahren 1995 bis 1999 Journalisten und Rechtsanwälte von Telephonüberwachungen betroffen gewesen?

Die hier geführte Statistik weist lediglich die absoluten Zahlen der von den Telefonüberwachungen betroffenen Personen insgesamt aus. Eine Differenzierung nach Berufsgruppen erfolgt nicht.

5. Trifft es zu, daß nur deutsche Telekommunikationsunternehmen dazu verpflichtet sind, die Bestandsdaten (Name, Anschrift, Telephonnummer) den Strafverfolgungsbehörden zugänglich zu machen, ausländische Telekommunikationsunternehmen aber nicht?

Ja.

6. Gibt es Erkenntnisse – oder sogar Untersuchungen -, die der Landesregierung zur Verfügung stünden, über den Erfolg jeder einzelnen angeordneten Abhörmaßnahme im Sinne einer Überführung von Straftätern und der Verwendung der Abhörprotokolle in der Hauptverhandlung?

Entsprechende Erkenntnisse bzw. Untersuchungen liegen hier nicht vor.

7. Wie hat sich die Erfolgsquote durch die Ausweitung der Abhörmaßnahmen entwickelt?

Es wird auf die Antworten zu Fragen 3 und 6 verwiesen.

8. Wenn es keine diesbezüglichen Erkenntnisse der Landesregierung zu den beiden vorstehenden Fragen gibt: Beabsichtigt die Landesregierung, sich solche Erkenntnisse zu verschaffen und wenn ja, wann und wie?

Nein. Der Erfolg oder Misserfolg einzelner Ermittlungsmaßnahmen in Einzelfällen kann nicht dazu führen, diese Ermittlungsmaßnahmen in anderen Fällen nicht zur Anwendung kommen zu lassen.

9. Wie hoch ist der Anteil der sogenannten Zufallsfunde bei den durchgeführten Abhörmaßnahmen und wie hat sich diese Quote seit 1995 entwickelt?

Keine Erkenntnisse. Zufallsfunde werden in der hier geführten Statistik nicht ausgewiesen.

10. Ist die Landesregierung der Auffassung, daß die steigende Anzahl von Telephonüberwachungen angesichts des Rechts jeden einzelnen Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung unbedenklich ist und eine weitere Steigerung der Zahlen der Eingriffe hingenommen werden kann?

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass eine steigende Anzahl von

Telefonüberwachungen - außerhalb Schleswig-Holsteins - per se Bedenken hervorrufen muss. Telefonüberwachungen sind möglich nur im begrenzten Bereich der sogenannten Katalogstraftaten des § 100 a Satz 1 StPO, also bei schwerster Kriminalität. Die Anordnung von Telefonüberwachungen in diesem Bereich ist dem pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte anheim gestellt, das zu beanstanden die Landesregierung in Schleswig-Holstein keinen Anlass hat.